

§ 1 K-PresseFG

K-PresseFG - Kärntner Presseförderungsgesetz - K-PresseFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Meinungsvielfalt der Kärntner Tages- und Wochenzeitungen zu erhalten und zu fördern.

(2) Das Land unterstützt als Träger von Privatrechten die Erreichung der Zielsetzung nach Abs 1 durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen.

In Kraft seit 08.09.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at